

Zentrumspolitik in Preußen.

Aufklärungsdienst

des Landessekretariats der preußischen Zentrumspartei.

Herausgegeben von Generalsekretär Dr. A. Röder.

Gruppe: Zeitfragen.

Nr. 4.

Preis: 60 Pfennig.

Ausgabe: Mai 1920.

Zentrum und Schule.

Lehrer Otto Mley-Neuwied, M. d. Pr. L.

„Das Zentrum ist zweifellos die opferwilligste Schulpartei“, sagte 1913 in einer Lehrertagung zu Lissa der radikale Lehrerführer Johannes Lews. Wenn gleichwohl viele Zentrumswähler den furchtbaren Ernst der gesamten kulturpolitischen Lage, die ausschlaggebende Bedeutung der Schulfrage bislang noch nicht genügend erkannt hatten, so verdanken wir die neuerdings fast lückenlose Erkenntnis der Notwendigkeit schulpolitischer Interessierung nicht zuletzt der Betonung der sozialdemokratischen Kultur- und Schulideale durch Adolf Hoffmann und seinen vorichtigeren Amtsgenossen Hähnisch. Jetzt, wo es um die Kindesseele geht, ist jede Mutter, jeder Vater mit ganzem Herzen bei der Sache. Sie fordern den Schutz des Elternrechtes. Darin liegt unsere Stärke in den kommenden Kämpfen.

Als Vannerträger der Gewissens- und Unterrichts-freiheit zieht, auf die besorgten Eltern gestützt, das Zentrum hoffnungsfroh in den aufgezwungenen Kampf.

I. Die heutige kulturpolitische Situation in der Schulfrage.

a) Die Konfessionsschule „als Regel“.

Als die deutsche Revolution den alten „Obrigkeitsstaat“ in Stücke schlug, war die schulpolitische Situation in Preußen die folgende: Das Volksschulunterhaltungs-gesetz (V. U. G.) hatte uns im Jahre 1906 die konfessionelle Volksschule gesichert.

§ 33. „Die öffentlichen Volksschulen sind in der Regel so einzurichten, daß der Unterricht evangelischen Kindern durch evangelische Lehrkräfte, katholischen Kindern durch katholische Lehrkräfte erteilt wird.“

Nach § 36 sollen jedoch nicht nur die bestehenden Simultanschulen bestehen bleiben, sondern „aus besonderen Gründen“ mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde auch neue errichtet werden können.*) Das konfessionelle Prinzip war damit durchbrochen, immerhin gab uns die Praxis im allgemeinen das, was das christliche Volk verlangte.

b) Der Einfluß der Kirche.

1. Die Lehrerbildung. — Die Leitung des Religionsunterrichtes.

Eine Konfessionsschule wird zur leeren Form, wenn der Geist der Schule in Erziehung und Unterricht sich entfernt von der konfessionell religiösen Erziehung des Elternhauses. Seine beste Sicherung besteht in einem gläubigen Lehrerstande. Das bisherige staatliche Lehrerbildungs-

*) Dr. Geß: Der Kampf um die Schule in Preußen. Köln, Bachem 1912, Seite 235 ff.

wesen, das in der Regel auf konfessioneller Grundlage aufgebaut war, entsprach dieser Forderung. Der Kirche stand das Recht der Leitung des Religionsunterrichtes zu, allerdings wurde der § 24 der alten preussischen Verfassung durch den großen Fall'schen Erlaß vom 18. Februar 1876 betr. der „Katholischen Religionsunterricht in den Volksschulen“ (Zentr.-Bl. 1876 S. 120 ff.) recht erheblich eingeschränkt. Fall erachtete darin den Art. 24 der preussischen Verfassung für vorläufig rechtswirksam, da das durch Art. 26 in Aussicht gestellte Unterrichtsgesetz noch nicht erlassen sei; eine Bedingung, die bis heute noch nicht erfüllt ist. Deshalb verfügt er weiter:

„Danach hat kein einziger Geistlicher ohne weiteres ein Recht, diese Leitung zu beanspruchen; es ist jedoch in der Regel und so lange die kirchlichen Obern kein anderes Organ dazu bestimmen, der gesetzlich bestellte Ortspfarrer als das zur Leitung des Religionsunterrichtes berufene Organ zu betrachten. Sowohl der Ortspfarrer, als auch sonst von dem kirchlichen Oberen zur Leitung des Religionsunterrichtes bestimmte Geistliche darf aber dieselbe nur ausüben, solange er durch sein Verhalten nicht diejenigen Zwecke gefährdet, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verfolgt.“

Wenn man damit die Zwecke vergleicht, die der sozialistische Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verfolgt, wird man sofort die außerordentliche Gefahr erkennen, in der auch das bisher der Kirche praktisch zugestandene Recht auf Leitung des Religionsunterrichtes steht. Jeder sozialistische „Kulturdiffusor“ à la Hoffmann hat auf Grund des heute noch nicht aufgehobenen Fall'schen Erlasses die Möglichkeit, jedwede kirchliche Leitung des Religionsunterrichtes unmöglich zu machen!

Daß die kulturpolitische Linke dahin und darüber hinaus zur völligen Verstaatlichung, Interkonfessionalisierung und Verweltlichung strebt, ist allgemein bekannt. Die Kirche dagegen kann auch mit der Fall'schen Regelung keineswegs zufrieden sein, weshalb der so viel umstrittene Antrag Windthorst vom 27. Februar 1889 die weitere Forderung stellte:

„In das Amt eines Volksschullehrers dürfen nur Personen berufen werden, gegen welche die kirchliche Behörde in kirchlich-religiöser Hinsicht keine Einwendungen macht. Werden später solche Einwendungen erhoben, so darf der Lehrer zur Erteilung des Religionsunterrichtes nicht weiter zugelassen werden.“

Diese Forderung gilt für unsere Konfessionskirchen auch fürderhin. Die Erteilung des Religionsunterrichtes ist seit Gaenisch' bekanntem Erlaß vom 29. November 1918 insofern in das Belieben der Lehrpersonen gestellt, als sie aus Gewissensbedenken die Erteilung von Religionsunterricht ablehnen können. Die Gewissensfreiheit verlangt aber ebenso folgerichtig, daß Lehrer, die den Religionsunterricht nicht mehr im Geiste der gläubigen Eltern und der Kirche erteilen, auch gegen ihren Willen von der Erteilung des Religionsunterrichtes ausgeschlossen werden.

Also: Die Leitung des Religionsunterrichtes ist den Religionsgemeinschaften zugestanden, aber mit Begrenzungen und Einengungen, deren Aufhebung eine gebieterische Forderung der Glaubens- und Gewissensfreiheit ist.

2. Die Erteilung des Religionsunterrichtes.

Grundsätzlich untersteht „die religiöse Unterweisung der Jugend“ in Schulen jeglicher Art der Autorität und Aufsicht der Kirche“, wie es Can. 1381 § 1 des neuen kanonischen Rechts der katholischen Kirche in klaren Worten bestimmt. Infolgedessen ist nicht nur die Leitung des Religionsunterrichtes Sache der Kirche, sondern auch seine Erteilung steht aus eigenem Rechte nur ihr zu. Zunächst in ihrem Auftrage also erteilen Geistliche und weltliche Lehrer den Religionsunterricht. Eine Sicherung dieses Rechtszustandes aber, wie ihn hinsichtlich der Leitung des Religionsunterrichtes die alte preussische Verfassung enthielt, ist in dieser für die Erteilung des Religionsunterrichtes nicht zu finden. Der Fall'sche Erlaß macht die Erteilung des Religionsunterrichtes zur Sache des Staates und prägt zu diesem

Zwecke den Begriff des „schulplanmäßigen“ Religionsunterrichts im Gegensatz zum „kirchlichen“ Religionsunterricht. Er bestimmt:

„Der schulplanmäßige Religionsunterricht wird in der Volksschule von den vom Staate dazu berufenen oder zugelassenen Organen unter seiner Aufsicht erteilt.

Die Erteilung dieses Unterrichts liegt in erster Linie den an der Schule angestellten Lehrern und Lehrerinnen ob.

Wo es bisher üblich war, den schulplanmäßigen Religionsunterricht zwischen dem angestellten Lehrer und dem Pfarrer oder dessen ordentlichem Stellvertreter (Vikar, Kaplan) dergestalt zu teilen, daß ersterer die biblische Geschichte, letzterer den Katechismus übernimmt, kann es unter der Voraussetzung auch fernerhin dabei bewenden, daß der Geistliche in bezug auf seine Stellung zum Staat der Schulaufsichtsbehörde kein Bedenken erregt und allen ressortmäßigen Anordnungen derselben . . . entspricht. Demgemäß sind Geistliche . . . die von der Leitung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts haben ausgeschlossen werden müssen, selbstverständlich auch von der Erteilung des letzteren ausgeschlossen.“

Man ersieht aus dem Wortlaute des Erlasses, daß die Erteilung des Religionsunterrichts seitens der Kirche noch auf viel unsichereren Füßen steht, als seine Leitung. Es wird der angestrengtesten Wachsamkeit aller positiv-christlich denkenden Volkskreise bedürfen, um hier außerordentliche Gefahren für die religiöse Unterweisung der Jugend auch in unseren Konfessionschulen fernzuhalten. Die Klausel, daß der Geistliche „in bezug auf seine Stellung keine Bedenken erregen“ darf, wenn er zur Erteilung des Religionsunterrichts zugelassen werden soll, kann für eine kulturell entschieden links gerichtete Regierung zur Blankobollmacht werden, die Kirche nicht nur von der Leitung, sondern auch von der Erteilung des Religionsunterrichts auszuschließen. Sogar hinsichtlich der Lehrbücher des Religionsunterrichts gibt fast dem Staate das letzte Wort, während Windthorst in seinem vorerwähnten Antrage verlangte:

„Die kirchlichen Behörden bestimmen die für den Religionsunterricht und die religiösen Übungen dienenden Lehr- und Unterrichtsbücher, den Umfang und Inhalt des schulplanmäßigen religiösen Unterrichtsstoffes und dessen Verteilung auf die einzelnen Klassen.“

Sinngemäß und grundsätzlich dasselbe fordert für die katholische Kirche Can. 1381 § 3 des kanon. Rechts. Selbstredend wird man dem Staate ein Recht auf Mitwirkung nicht absprechen wollen. Aber dies Recht, das sich mehr auf das Äußere und die Methode bezieht, darf in keinem Falle die Lehrfreiheit der Kirche im Religionsunterricht der Schule beeinträchtigen.

3. Die Ueberwachung der religiös-sittlichen Erziehung.

Die beste Sicherung der Konfessionsschule ist eine gläubige Lehrerschaft. Deshalb sucht die Gegenseite die Hand an die konfessionelle Lehrerbildung zu legen und nunmehr auch unter die Fittiche der Sozialdemokratie zu bringen. Einen wirksamen Damm bildeten bisher die konfessionellen Lehrerverbände, aber sie kommen zahlenmäßig doch nicht auf gegen die sogenannten „freien“, linksgerichtete Lehrerbewegung. Es kann der Kirche aber nicht genügen, im Religionsunterricht die christliche Erziehung zu begründen und fortzusetzen, wenn die Möglichkeit besteht, daß im übrigen Unterricht entgegen- gesetzte Tendenzen um die Herrschaft ringen. Ihr müssen deshalb Hand- haben gegeben werden, auch die übrige religiös-sittliche Erziehung der Schule wirksam zu beeinflussen. Als positiv-christliche Volkspartei vertritt das Zentrum aus sachlichen Gründen denselben Standpunkt, dabei berücksichtigend, daß z. B. die katholische Kirche, der die

Mehrzahl der Zentrumsanhänger zugehören, in Can. 469 und Can. 1382 des kirchlichen Rechts klar und unzweideutig die gleiche Forderung erhebt.

Die staatliche Gesetzgebung hat diese auch vom christlichen Volke einmütig erhobene Forderung insofern berücksichtigt, als das preussische W. U. G. bisher Geistliche als geborene kirchliche Vertreter in den Schuldeputationen und Schulvorständen anerkannte und die Möglichkeit zur Schaffung besonderer konfessioneller Schulkommissionen in städtischen Gemeinden für eine oder mehrere Volksschulen gab. Damit konnte der kirchliche Einfluß in diesen örtlichen Selbstverwaltungsorganen des Schulwesens einigermaßen zum Ausdruck kommen.

Daneben bestand seit Jahrzehnten in der sogenannten „geistlichen Ortschulaufsicht“ für die Kirche de facto die Möglichkeit einer Einflußnahme ihrerseits auf die religiös-sittliche Erziehung in der Volksschule. Aber einerseits war sie für größere Volksschulsysteme mit sechs und mehr aufsteigenden Klassen längst nicht mehr in Kraft, in vielen Gemeinden auch bei kleineren Schulsystemen längst außer Kurs, anderseits entsprach sie ihrer inneren Struktur nach nicht dem, was die Kirche fordert. Das Schulaufsichtsgesetz von 1872 nahm der Kirche die Schulaufsicht. Bis dahin bestand eine organisatorische Verbindung von Kirche und Schule, die Kirche führte gleichzeitig mit dem Staate aus eigenem Rechte die Aufsicht über das Schulwesen. Klar sagt das ein Ministerialerlaß von 1881 mit den Worten:

„Nur (!) darin hat sich in der Stellung der Geistlichen zum Schulaufsichtsamte etwas (!) geändert, daß dieses Amt mit dem geistlichen Amte nicht mehr unmittelbar verbunden ist, vielmehr die Geistlichen eines besonderen staatlichen Auftrages bedürfen, der nur widerwärtig erteilt wird.“

Das preussische Recht kennt aber eine geistliche Schulinspektion nicht, kennt nur eine Schulinspektion lediglich als eine Institution des Staates, auch wenn Geistliche damit beauftragt sind, im Auftrage und nach Anweisung des Staates.

Dieses System entspricht nicht dem Ansprüche der Kirche und der christlichen Eltern. Für die Zukunft muß die Kirche heraus aus der Rolle der Gebildeten in der Schule durch eine anderweitige, gesetzliche Regelung ihres Anrechtes. Diese Neuregelung muß die Reibungsflächen überwinden, die bisher das Vorgesetztenverhältnis der Angehörigen eines anderen Standes zu den Lehrern in der „geistlichen Ortschulaufsicht“ schuf. Im Interesse der christlichen Erziehung liegt eine vertrauensvolle Gemeinschaftsarbeit von Geistlichkeit und Lehrerschaft im Rahmen der christlichen Schule.

c) Die Freiheit des Unterrichts.

Wenn der moderne Staat seinen Aufgaben gerecht werden soll, so muß er seinen Bürgern die Möglichkeit geben, das Maß von Kenntnissen zu erwerben, das dem Einzelnen wie der Gesamtheit nötig und nützlich ist. Er kann weiter verlangen, daß der Einzelne sich die Bildung erwirbt, die ihn dann einordnet in die richtige Stelle der nationalen Wirtschaft, in den Staatsorganismus. In diesem Sinne ist der Staat berechtigt, einen Lernzwang einzuführen. Dieser Lernzwang besteht auch in Preußen, in seiner praktischen Ausgestaltung wird er aber zum Schulzwang, ja zum Schulmonopol des Staates. Privatschulen und Privatunterricht werden zwar zugelassen, aber nur nach staatlicher Genehmigung. Es ist aber eine alte Forderung der Zentrumsparlei, daß als Korrektiv des staatlichen Schulzwanges eine weitgehende Unterrichtsfreiheit, eine weitgehende Anerkennung des Rechtes auf Privatschulen auch in Preußen Gesetz wird. Das ist angesichts der Forderung der sozialistischen Staatszwangsschule heute nötiger als früher. Das elementarste Elternrecht verlangt die unbedingte Möglichkeit,

Die Kinder im Geiste des Elternhauses erziehen zu lassen, wenn hierzu die Staatsschule keine Möglichkeit bietet. Daher bestimmte die preussische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 in Art. 22:

„Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht jedem frei, wenn er seine sittliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.“

Diese Bestimmung ist aber nie durchgeführt. Tatsächlich bestand in Preußen ein staatliches Schulmonopol.

Unterrichtsfreiheit ist Gewissensfreiheit, ist wahre Demokratie. Sie muß für die Folge die Grundlage unserer Schulpolitik sein. Wird die Schule auf das Elternrecht gestellt, so wird sie hinausgehoben über den Streit der Weltanschauungen und damit dem positiv-christlichen Volksteile die christliche Schule, die Konfessionschule erhalten.

d) Der Aufbau unseres Schulwesens.

Deutschlands Schulwesen besaß und besitzt Weltruhm. Nach dem Statist. Jahrbuche für das Deutsche Reich waren unter den im Erbsjahre 1913 ins Heer eingestellten 387 393 Rekruten nur 147 ohne Schulbildung, das sind 38 aufs Hunderttausend. In weitem Abstände kamen dahinter erst sämtliche andern Kulturstaaten der Welt. Und trotzdem erörtert man heute in Deutschland mehr denn je das Thema „Schulreform“. Schon nach der großen weltgeschichtlichen Krise vor hundert Jahren suchte das deutsche Volk eine Besserung seiner Lage in der kulturellen Hebung seiner Glieder. schon damals — 1817 bis 1819 — erwog man den Plan, das preussische Schulwesen zu einem einheitlichen, großzügigen Organismus zusammenzuschweißen. Und 1848, dann wieder nach 1871, tauchte der Gedanke der nationalen Einheitsschule wieder auf. In ihm verkörperte sich auf bildungs-technischem Gebiete das Streben nach Einheit und Einigkeit im Deutschen Reiche (vgl. Otto Mehl: „Die deutsche Schulreform der Zukunft“, Köln 1917, Verlag J. P. Bachem).

Tatsächlich lehrt auch eine vorurteilsfreie kritische Prüfung der Organisation der deutschen Schule, daß Mängel und Lücken vorhanden sind. Die einzelnen Schularten stehen zu wenig in innerem Zusammenhang, daß Martin Spahn von einer Desorganisation des deutschen Schulwesens spricht. Die Gelehrtenschulen im höheren Unterrichtswesen überwiegen im Gegensatz zum tatsächlichen Bedürfnis weitaus an Zahl, dagegen fehlt bisher ganz der Ausbau eines spezifisch deutsch-nationalen Zweiges unseres Bildungswesens. Technisches und Hochschulwesen stehen noch in den Anfängen. Die Lehrerbildung allein baut auf der Volksschule auf, steht deshalb in keinem Zusammenhange mit der übrigen höheren Schulbildung. Die Volksschule aber leidet unter Ueberfüllung — fast ein Fünftel der preussischen Volksschüler werden in überfüllten Klassen unterrichtet! —, und die finanzielle Minderbeachtung der Volksschule hat seit Jahrzehnten viel böses Blut im Volke gemacht.

Aber nicht durch Umsturz aller bildungspolitischen Zustände lassen sich diese Hochziele erreichen, sondern durch Weiterentwicklung!

Einheit ist nur soweit möglich, als unser kulturelles Leben einheitlich ist. Das verkennen die liberalen und sozialistischen Einheitsschulreformen, die unsere Schule in die Zwangsjacke ihrer „Staatszwangsgleichheitsschule“ einzwängen wollen. (Vergl. Die Darstellung und Kritik dieser Schrift von Otto Mehl) Die radikale Einheitsschule resultiert aus der Idee des in Kultursachen omnipotenten Staates und verkennet daher Berechtigung und Wert der außerstaatlichen Erziehungsfaktoren, führt daher zu einer Beschneidung der Elternrechte, der Unterrichtsfreiheit und des religiös-kirchlichen Einflusses, zur Festlegung der religionslosen Staatszwangsschule, einheitlich in Gesetzgebung und Verwaltung für das ganze Deutsche Reich. In dieser Schule ist der nötige Ausgleich zwischen

„Begabungs-“ und „Erziehungsschule“ kaum möglich. Eine reine Begabungsschule ist aber eine direkte Verneinung der Erziehungsschule; sie stellt allein in den Vordergrund alles Fortschritts die Fähigkeit des Schülers zum Lernen, zum Studieren. Die bekannten Einheitschulpläne von Tenz und Schulz, also des Deutschen Lehrvereins und der Sozialdemokratie, errichten eine wunderschöne „Schulleiter“, oder „Schuleisenbahn“ mit „Anschluß an allen Stationen“, nehmen aber gar keine Rücksicht auf den Eigenwert selbständiger Schularten, deren Ziele doch naturnotwendig verschieden sind. Macht man die Volksschule auch in ihren obersten Jahrgängen sowohl zur Vorbereitungsanstalt für das praktische Leben als auch für alle übrigen weiterführenden Schulen, so gibt man ihr eine solche Menge von Lehrzielen, daß die Erreichung aller und jedes sofort in Frage gestellt wird. Daß die radikale Einheitschule die Ergebnisse der psychologischen Forschung und die praktischen Winke der Pädagogik in der Frage der Gemeinschafts-erziehung der Geschlechter nicht gelten lassen will, ist bekannt. Erstere raten davon dringend ab, die radikale Einheitschule will das Experiment trotzdem wagen.

Wir verkennen keineswegs den in der Einheitschulbewegung enthaltenen berechtigten Kern. Wir erkennen seine volkspädagogische Berechtigung ebenso an, wie sein Streben nach freier Bahn für die Tüchtigen aller Stände. Aber diese soziale Bildungsauffassung verbinden wir mit der pädagogischen von der Eigenmöglichkeit einer jeden Schulart und verlangen auf dem Boden des historisch Gewordenen die organische Weiterbildung des deutschen Schulwesens, seinen Auf- und Ausbau zu einem wirklich lebensvollen, unterrichtlich und erzieherisch hochwertigen Bildungsorganismus! Auf diesem Fundament werden wir zielbewußt stehend, mitarbeiten am Neuaufbau des deutschen Schulwesens.

II. Revolution und Schule.

Grundstürzende Pläne hatte der erste preußische Kultusminister der Revolution, Adolph Hoffmann. Als ihm der Nachspruch der Berliner Arbeiter- und Soldatenräte das Kultusministerium ausgeliefert hatte, verkündete er in einem programmatischen, in der Lehrerpresse veröffentlichten Artikel:

„Die Bürgschaft für die Erhaltung und Festigung des durch die Revolution geschaffenen neuen Staates ist die Jugend. Darum werden alle Reformen mit der Schule beginnen. Die Schule, die das künftige Geschlecht heranbilden soll, muß auf dem Prinzip der Einheitschule aufgebaut werden. . . . Im Geiste der Freiheit sollen unsere Kinder erzogen werden. Frei von jeder Bevormundung, frei von traditioneller Geschichtsverfälschung, frei von jeder konfessionellen Beeinflussung wird der Unterricht sein. Vollkommene Trennung von Schule und Kirche wird gewährleistet.“

Als bald verkündigte die sozialistische Revolutionsregierung ihr Kulturprogramm, das folgende Forderungen enthielt:

„Ausbau aller Bildungsinstitute, insbesondere der Volksschulen und Schaffung der Einheitschule, Befreiung der Schulen von jeder Kirchenbevormundung, Trennung von Kirche und Staat.“

Allerdings trat der „Ausbau aller Bildungsinstitute, insbesondere der Volksschulen“ vorerst in den Hintergrund. Dazu gehörte Geld, das man wohl für Arbeiter- und Soldatenräte, nicht aber für derartige Kulturzwecke hatte. Eiliger hatte man es mit der Durchführung des zweiten Teils des Kulturprogramms. Die „Befreiung der Schulen von jeglicher Kirchenbevormundung“ setzte als bald ein. Hoffmann dekretierte mit einem Federstrich die ganze „geistliche Oberschulaufsicht“ hinweg, mußte sich

aber alsbald sagen lassen, daß es so nicht ging. Deutlich leuchtete jedoch durch den Erlaß die Kirchenfeindschaft der neuen Regierung. Er war gedacht als erstes Glied in der Kette der Entchristlichung der Schule.

Alsbald — am 20. November 1918 — folgte dem ersten Erlaß ein zweiter, diesmal gezeichnet vom „Wirkultusminister“ Gaenisch. Er handelte von der Stellung der Religion in der Schule. „Voll Schmerz und Enttäuschung“ erhoben alsbald gegen ihn die Bischöfe Preußens „laut und feierlich Protest“. Gaenisch beginnt seinen Erlaß mit einer Apologie der sozialistischen Weltanschauung, die schärfste Zurückweisung durch die Bischöfe Preußens fand, um dann für sämtliche ihm unterstellten Schulen, also auch für die Privatschulen folgendes zu dekretieren:

1. Das Schulgebet vor und nach dem Unterricht wird, wo es bisher noch üblich war, aufgehoben.
2. Eine Verpflichtung der Schüler seitens der Schule zum Besuch von Gottesdiensten oder anderen religiösen Veranstaltungen ist unzulässig. Auch hat die Schule keine gemeinsamen Feiern (z. B. Abendmahlsbesuche) zu veranstalten. Schulfeiern dürfen keinen religiösen Charakter tragen.
3. Religionslehre ist kein Prüfungsfach.
4. Kein Lehrer ist zur Erteilung von Religionsunterricht oder zu irgendwelchen kirchlichen Verrichtungen verpflichtet, auch nicht zur Beaufsichtigung der Kinder beim Gottesdienst.
5. Kein Schüler ist zum Besuch des Religionsunterrichts gezwungen. Für Schüler unter 14 Jahren entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob sie einen Religionsunterricht besuchen sollen, für Schüler über 14 Jahren gelten die allgemeinen Bestimmungen über Religionsmündigkeit.
6. Es ist unzulässig, im Religionsunterricht der Schule häusliche Schularbeiten, insbesondere das Auswendiglernen von Katechismusstücken, Bibelstücken, Geschichten und Kirchenliedern aufzugeben.

Würden diese Bestimmungen restlos durchgeführt, so hörte die Konfessionschule praktisch auf zu bestehen. Der Religionsunterricht sank zum Wahl-, aufgaben- und prüfungsfreien Nebenfach unter den Turn- und Zeichenunterricht, die erzieherisch-religiöse Einwirkung würde überall unterbunden. Man vergleiche mit dieser Kulturkämpferei die heute gültigen Programmsätze und Verordnung der Koalitionsregierung, um zu erkennen, wie notwendig die Beteiligung des Zentrums an der Regierung war. Alsbald setzte auch im ganzen christlichen Volke beider Bekenntnisse eine scharfe Abwehr gegen die kirchenfeindlichen Berliner Maßnahmen ein, welche die Revolutionsregierung allmählich zwang, den Erlaß über die Aufhebung der geistlichen Ortschulaufsicht aus formalen Gründen für ungültig zu erklären und die Verfügung über die Stellung der Religion in der Schule dort nicht in Kraft treten zu lassen, wo sich ein entschiedener Widerstand geltend gemacht hatte.

Im höheren Schulwesen wurden inzwischen „Reformen“ eingeführt. Zu ihrer Durchführung hatte sich Gaenisch den Gründer der „Freien Schulgemeinde“ Widersdorf, Dr. Gustav Wyneken, verschrieben. Die revolutionäre „Errungenschaft der Arbeiter- und Soldatenräte“ fand in Form der „Freien Schulgemeinde“, die in jeder Anstalt wöchentlich zweimal zusammentreten muß und in der Lehrer und Schüler (letztere gehören ihr vom Obertertia aus an) je eine Stimme haben, und des Schülerrates zur Interessenvertretung der Schülerschaft Eingang in unser höheres Schulwesen. Große Bedenken lassen sich geltend machen.

III. Das Kulturprogramm der preussischen Regierung

gab Ministerpräsident Siroch in der Sitzung vom 25. März 1919 bekannt. Als Grundsatz stellte es auf:

„Die Einrichtung des gesamten Schulwesens soll das Recht jedes Kindes ohne Unterschied des Geschlechts auf Bildung und Erziehung nach Maßgabe seiner Fähigkeiten und seines Bildungswillens ohne Rücksicht auf Vermögen, Stand und Glauben der Eltern gewährleisten.

Besonders bedeutsam ist die heute durch die Reichsverfassung allerdings überholte Forderung:

„Bis zur endgültigen Regelung durch ein Schulgesetz ist durch sofortige Abänderung des Schulunterhaltungsgesetzes den Gemeinden das uneingeschränkte Recht zu gewähren, Simultanschulen mit wahlfreiem konfessionellen Religionsunterricht einzuführen. . . .

Die öffentliche staatliche Schule steht über den politischen Parteien und religiösen Bekenntnissen. In allen Schulen ist Lehrern und Schülern der Grundsatz unbedingter politischer und religiöser Duldsamkeit gewährleistet.

Bis zur endgültigen Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche sowie der Stellung von Schule und Kirche zueinander ist der Religionsunterricht in allen Schulen für Lehrer und Schüler wahlfrei. Die Entscheidung über die Teilnahme an ihm haben bis zum Eintritt des religionsmündigen Alters die Eltern zu treffen, danach die Schüler selbst. Lehrer und Schüler dürfen außerhalb des Religionsunterrichts zu keinerlei Religionsübungen gezwungen werden. . . .

Das staatsrechtliche und finanzielle Verhältnis zwischen Staat und Kirche soll auf dem Wege der Vereinbarung und unter Vermeidung öffentlicher und persönlicher Schädigungen mit dem Endziel beiderseitiger Selbständigkeit neu geordnet werden.“

Bedeutungsvoll sind dazu die Worte, die der Vorsitzende der preussischen Zentrumsfraktion, Abg. Dr. Forst, in der Sitzung vom 25. März diesem Kulturprogramm widmete. Er sagte u. a.:

„In Ausführung dieses Punktes (Gewissensfreiheit, Freiheit der Religionsübung) will nun das Programm der Regierung in weiterer Nähe als bisher die Möglichkeit schaffen, außerhalb des Schattens der Kirche zu leben. Dazu dient ja oder soll dienen, wie der Herr Vorredner annahm und hervorhob, der wahlfreie Religionsunterricht, wie es in dem Programm der Regierung heißt. Es ist das ein neuer Begriff, der noch nicht zweifellos feststeht, dessen Inhalt aber nach den Ausführungen des Herrn Ministerpräsidenten mir zweifellos zu sein scheint. Ich verstehe diesen Begriff des wahlfreien Religionsunterrichts dahin: die Religion bleibt so wie bisher Unterrichtsfach; aber ein Lehrer, der aus Gewissensrücksichten Bedenken trägt, Religionsunterricht zu erteilen, hat das Recht, von dem Religionsunterricht sich fern zu halten, und Eltern und Erziehungsberechtigte, welche Gewissensbedenken haben, ihre Kinder an einem Religionsunterricht teilnehmen zu lassen, haben das Recht, die Kinder von diesem Religionsunterricht fern zu halten. Diese Freiheit sind wir bereit zu gewähren; aber diese Freiheit würde eine falsche und diese Freiheit würde keine wahre Freiheit sein, wenn nun nicht demgegenüber auch den Millionen von Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen, welche aus Gewissensrücksichten in fester Verbindung mit ihrem Glauben leben und sterben wollen, dieser Glaube unerkümmert bewahrt bliebe (Bravol im Zentrum), und wenn nicht den Eltern und Erziehungsberechtigten aus Gewissensrücksichten, denselben Gewissensrücksichten, auf die der Herr Vorredner Bezug genommen hat (Sehr richtig! im Zentrum), insoweit sie die Kinder kraft des Staatschulmonopols den staatlichen Schulen anvertrauen müssen, unerkümmert die Möglichkeit gewährt würde, daß der Glaube der Kinder nicht gefährdet wird, sondern daß der Glaube der Kinder nach Tunlichkeit in der Schule gefördert wird. (Lebhafter Beifall im Zentrum und rechts.) Diese Freiheit müssen wir verlangen, wenn man die Freiheit

nach der anderen Seite hin verlangt (Sehr richtig! im Zentrum und rechts), und ich darf nach den Worten des Herrn Vorredners, der sich ja auf freihetlichen Boden gestellt hat, annehmen, daß er und seine Freunde bereit sein werden, diese Freiheit, die wir verlangen, nun auch uns zu gewähren. Dann können wir trotz der Gegensätze, die uns in diesem Punkte scheiden, weiter zusammenarbeiten.

Ich glaube auch, wer nicht auf dem Boden unseres Glaubens steht, muß das anerkennen: in dieser schweren Zeit ist für Tausende und aber Tausende der Glaube an Gott noch der einzige Halt, der sie festhält und der sie die Schwere dieser Zeit überdauern läßt.

Das neue Regierungsprogramm weicht in vielen Punkten wesentlich von unserer kulturellen Ueberzeugung ab. Denn wir fassen das Verhältnis von Staat und Kirche, von Kirche und Schule anders auf. Jedoch will das Regierungsprogramm in beiden Punkten die Neuordnung ohne Kulturkämpferei, vielmehr auf dem Wege der Vereinbarung und unter Vermeidung öffentlicher und persönlicher Schädigungen mit dem Endziel beiderseitiger Selbstständigkeit. „In allen Schulen ist Lehrern und Schülern der Grundsatz unbedingt politischer und religiöser Duldsamkeit gewährleistet.“ Das Zentrum wird über die Innehaltung dieser Versprechen mit größter Sorge wachen und dabei die Tatkraft des christlichen Volkes hinter sich haben.

Der Weg, die Konfessionschule zu erhalten, führt über das Familienprinzip, über das elterliche Erziehungsrecht. Das Regierungsprogramm anerkennt dieses Recht, indem es den Gemeinden die Vollmacht verleiht, durch Mehrheitsbeschluß zu entscheiden, ob die Schule des Ortes Konfessionschule oder Simultanschule sein soll. Für die einheitliche Erziehung der katholischen Diasporakinder bedeutet das freilich eine große Gefahr, und das Zentrum wird in der Abwendung dieser Folgen bei der Gesetzesgestaltung bis zum äußersten gehen. Wo in den Gemeinden die Mehrheit der Wähler die staatliche Schule erhalten will, da wird sie gesichert sein. Daraus ergibt sich die außerordentliche kulturpolitische Bedeutung der künftigen Kommunalwahlen. Wenn aber auch mit schmerzlichem Bedauern die Durchlöcherung des Prinzips der Konfessionschule festzustellen ist, so ist andererseits zu betonen, daß die Beteiligung des Zentrums an der Regierung die grundsätzliche Anerkennung der Gemeindeschule und des Elternrechtes gegenüber der unbeschränkten Staatsgewalt in der Schule gesichert hat. Freilich ist das Elternrecht noch nicht mit jener Klarheit umschrieben, die dem Zentrum die Zustimmung ermöglicht.

Eine weitere Einschränkung des Privat Schulwesens sieht das Regierungsprogramm erfreulicherweise nicht vor. Der konfessionelle Religionsunterricht wird garantiert, er behält seine Stellung als Hauptunterrichtsfach. Niemand kann und wird das Zentrum zugeben, daß sein Charakter als Wahlfach ihn zum Nebenfach degradiert. Restlos will die Regierung das Recht des Staates auf die Schulaufsicht durchführen. Das Zentrum verlangt, daß, wenn die geistliche Ortschulaufsicht fällt, dann in wirksamer Weise der Kirche das Recht gewahrt werden muß, den Religionsunterricht zu erteilen und zu leiten, sowie die religiös-sittliche Erziehung zu überwachen.

Das Regierungsprogramm erblickt in der Einheitschule das deutsche Schulideal der Zukunft. Gegen eine Schulrevolution nach dem Zewsschen oder Schulzchen Plane wird das Zentrum mit aller Energie angehen. Für uns ist die Schule nicht allein Bildungsanstalt, sondern nicht minder eine Erziehungsanstalt. Bei dieser Voraussetzung ist das Zentrum bereit, das heutige vielfache Nebeneinander der Schularten neu zu ordnen auf der Grundlage des historisch Gewordenen.

Die Abschaffung des Einjährigprivilegs und der öffentlichen Vorschulen, die Schaffung der Aufstiegsmöglichkeit für Schüler wie Lehrer, die besondere Berücksichtigung der Begabten, Fleißigen, Tüchtigen decken sich ganz mit den Wünschen des Zentrums, desgleichen der Ausbau der Fortbildungs- und Fachschulen und die Pflege der Volkshochschulen. Für die Berufung der

Hochschullehrer fordern auch wir, daß wissenschaftliche Tüchtigkeit allein entscheide.

I. Das Weimarer Schulkompromiß.

Im neuen Deutschen Reiche ist das Schulwesen nicht mehr ausschließlich Landessache, sondern ist in Ausführung der jahrelangen Bestrebungen der Linksparteien bereits zu einem gewissen Grade Reichssache geworden. Das Reich gibt die großen Grundlinien, den Rahmen, die Landesgesetzgebung baut weiter aus. In der Nationalversammlung, zunächst im Verfassungsausschuß, entbrannten daher heisse Kämpfe um die Wahrung der Elternrechte, der Gewissens- und Unterrichtsfreiheit. Die Lösung wurde gefunden auf dem oben schon bei Preußen als einzig möglich bezeichneten Wege der Anerkennung des Familienprinzips.

Die auf das Schulwesen bezüglichen Bestimmungen der Reichsverfassung haben folgende endgültige Fassung erhalten:

Art. 143. Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen. Bei ihrer Einrichtung wirken Reich, Länder und Gemeinden zusammen.

Die Lehrerbildung ist nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln.

Die Lehrer an öffentlichen Schulen haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten.

Art. 144. Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates; er kann die Gemeinden daran beteiligen. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, sachmännlich vorgebildete Beamte ausgeübt.

Art. 145. Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre. Der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen und Fortbildungsschulen sind unentgeltlich.

Art. 14. Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend.

Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb, auch im Sinne des Abs. 1, nicht beeinträchtigt wird. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes.

Für den Zugang Minderbemittelter zu den mittleren und höheren Schulen sind durch Reich, Länder und Gemeinden öffentliche Mittel bereitzustellen, insbesondere Erziehungsbeihilfen für die Eltern von Kindern, die zur Ausbildung auf mittleren und höheren Schulen für geeignet erachtet werden, bis zur Beendigung der Ausbildung.

Art. 147. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn für eine Minderheit von Erziehungsberechtigten, deren Wille nach Art. 143 Abs. 2 zu berücksichtigen ist, eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung in der Gemeinde nicht besteht oder die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt.

Private Vorschulen sind aufzuheben.

Für private Schulen, die nicht als Ersatz für öffentliche Schulen dienen, verbleibt es bei dem geltenden Recht.

Art. 148. In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerverständigung zu erstreben.

Beim Unterricht in öffentlichen Schulen ist Bedacht zu nehmen, daß die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden.

Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht sind Lehrfächer der Schulen. Jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung.

Das Volksschulwesen, einschließlich der Volkshochschulen, soll von Reich, Ländern und Gemeinden gefördert werden.

Art. 149. Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft und unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates erteilt.

Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Einrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat.

Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten.

Der für die ganze Volksschulverfassung entscheidende Artikel 146 sieht also in seinem ersten Absätze die Simultanschule als die Regel an und will nur dann die Bekenntnis- (konfessionelle) Schule, wenn Erziehungsberechtigte sie verlangen. Wo aber Erziehungsberechtigte einen Antrag auf Errichtung einer konfessionellen Schule nicht stellen, wird es nur Simultanschulen geben. In der Praxis haben es also die Eltern in der Hand, durch ihre Gemeinde für ihre Kinder Konfessionschulen errichten zu lassen. Die einzige Vorbedingung für die Durchführung dieser Forderung seitens der Gemeinde ist die Möglichkeit eines geordneten Schulbetriebes, der jedoch als gesichert anzusehen ist, wenn für die Konfessionschule eine ausreichende Zahl von Schulkindern nachgewiesen wird. In neuester Zeit machen sich Bestrebungen geltend, den Begriff des geordneten Schulbetriebes mit einer möglichst hohen Klassenzahl zu verbinden. Unsere Aufgabe wird es sein, nachzuweisen, daß auch die schülerarme einklassige Dorfschule, wenn ihr eine echte Erzieherpersönlichkeit vorsteht und sie so dem Lebenskreise der Familie am besten entspricht, durchaus als „geordneter Schulbetrieb“ anzusehen ist. Die Sozialdemokratie hat also nicht die obligatorische weltliche Schule, wie es Punkt 7 ihres Erfurter Programms fordert, erreicht, wohl aber ist, wie der „Vorwärts“ schreibt, „die Bahn frei“ für die weltliche Schule, wenn Erziehungsberechtigte sie verlangen. Nach dieser Richtung kommt also der Weimarer Kompromiß der Linken noch weiter entgegen, als das preußische Programm. Besser ist der Weimarer Kompromiß jedoch in dem Sinne, als die „Erziehungsberechtigten“ unmittelbar zu entscheiden haben, während nach dem preußischen Programm den Gemeinden, also den kommunalen Körperschaften die Entscheidung vorbehalten war. Von großer Wichtigkeit ist die Sperrvorschrift, die für die Ausführungsbestimmungen beschlossen ist, daß es bis zum Erlaß eines Reichsgesetzes bei den bisherigen Bestimmungen der Landesgesetze bleiben soll. Dadurch ist der Kulturkampferei in gewissen sozialistisch regierten Bundesstaaten vorerst ein Riegel vorgeschoben. Die Privatschulen übergeht das preußische Programm ganz; es enthält also eine bedenkliche Lücke, die durch die Bestimmungen der Reichsverfassung ausgefüllt wird, nicht zwar unter völliger Wahrung der eingangs geforderten Unterrichtsfreiheit, jedoch so, daß die Möglichkeit besteht, die konfessionellen höheren Privatschulen der religiösen Kongregationen, wie auch die Diasporaschulen des Bonifatiusvereins zu erhalten, weil letztere für die konfessionelle Bildung und Erziehung katholischer Kinderheiten dem katholischen Volke ein kostbares Kleinod sind. Das neue

Reichsgesetz über die Grundschule scheint diesen Zeitgedanken in etwa zu entsprechen.

Der Religionsunterricht ist, wie nach dem preussischen Programm, wahlfrei. Eine Verschlechterung ist aber die Weimarer Vorschrift einer ausdrücklichen Willenserklärung der Erziehungsberechtigten für die Teilnahme ihrer Böglinge am Religionsunterricht. Gerade diesen Punkt müssen unsere Organisationen überall im Auge behalten, und die Erschwerung durch rechtzeitige Propaganda und Aufklärung auszugleichen suchen.

Im ganzen genommen zeigt das Weimarer Kompromiß ebenso wie das preussische Programm manchen wichtigen Erfolg unserer Partei. Das Zentrum hat sich als einziger fester Damm gegen die Entchristlichung der Schule bewährt. Es arbeitete im Zeichen der christlichen Demokratie entschlossen mit, zog sich in den schwierigsten Lagen nicht in den Schmollwinkel zurück und bucht daher jetzt große kulturpolitische Erfolge, mit denen es sehr wohl vor seine Wähler treten kann.

Die bisherige Schulgesetzgebung in der preussischen Landesversammlung.

Der Eintritt des Zentrums in die preussische Regierung hatte alsbald den Erfolg, daß Kultusminister Gaenisch seinen Erlass vom 29. November aufhob und ihn durch den folgenden ersetzte: „Bis zum Erlass künftiger Gesetze, die die Beziehungen von Staat, Kirche und Schule zueinander auf neue Grundlagen stellen, ist den nachstehenden Grundsätzen gemäß zu verfahren:

1. Soweit nicht bereits nach den bisherigen Bestimmungen Schüler der öffentlichen Schulen von der Teilnahme am Lehrplanmäßigen Religionsunterricht befreit sind oder befreit werden können, sind sie auf Antrag von der Teilnahme am Religionsunterricht zu entbinden. Zur Stellung des Antrages sind diejenigen befugt, welche die Religion, in der die Schüler zu erziehen sind, zu bestimmen haben, bezw. nach Erreichung des religionsmündigen Alters die Schüler selbst.

2. Schüler, die von der Teilnahme am Religionsunterricht befreit sind, sind auch nicht zur Teilnahme an Schulfeiern mit religiösem Charakter verpflichtet.

3. Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen mit Ausnahme der eigens für den Religionsunterricht angestellten, die aus Gewissensbedenken um Befreiung von der Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht nachsuchen, ist die Erteilung des Religionsunterrichts abzunehmen, ohne daß sie deshalb in ihren Dienstbezügen gefährdet oder von den Aufsichtsbehörden zurückgesetzt werden dürfen. Diese Lehrer (Lehrerinnen) sind auch zur Teilnahme an Schulfeiern mit religiösem Charakter nicht verpflichtet.

4. Die Teilnahme von Lehrern und Schülern an kirchlichen Veranstaltungen außerhalb der Schule ist stets freiwillig. Bei organisch vereinigten Kirchen- und Schulämtern bleibt die Ausübung der kirchlichen Amtspflichten der Stelleninhaber späterer Regelung vorbehalten. Diese Bestimmungen treten mit Beginn des neuen Schuljahres in Kraft.“

Nicht ausdrücklich aufgehoben wurde bisher ein den Erlass vom 29. November 1918 ergänzender Min.-Erlass über den Religionsunterricht an den Lehrerseminaren vom 11. Januar 1919, der dieselbe Freiwilligkeit auch einführt für die Lehramtsaspiranten, die späterhin an Konfessionsschulen angestellt sein wollen. Demgegenüber müssen wir ausdrücklich fordern, daß Bewerber, die für Konfessionsschulen in Betracht kommen wollen, am Religionsunterricht des Seminars teilgenommen, die Prüfung in der Religionslehre bestanden haben und darüber ein Zeugnis vorweisen können.

Der von der Regierung angekündigte Gesetzentwurf über die Aufhebung der Ortsschulaufsicht ging der Landesversammlung am 2. Mai 1919 zu. Schon im April hatte derselbe Gegenstand das Haus beschäftigt.

Die Deutsch-nationale Volkspartei hatte schon am 13. März den Agitations-Antrag gestellt, baldigst die geistliche Schulaufsicht in der Volksschule aufzuheben. Der Antrag schweigt davon, daß der Charakter der konfessionellen Schule eine anderweite bessere

Sicherung des kirchlichen Einflusses in der Schule verlangt. Daß der Antrag dies vergißt, ist um so auffälliger, als die Fraktion der Deutsch-nationalen unbedingt wissen mußte, daß ein Antrag in dieser Form von Gaenisch und der gesamten Linken nur als willkommene Gelegenheit betrachtet werden mußte, nunmehr der konfessionellen Schule gründlichst durch Beseitigung der geistlichen Schulaufsicht ohne anderweitige Sicherungen des kirchlichen Einflusses auf die religiös-sittliche Erziehung der Kinder zu Leibe zu gehen.

Der Antrag der Deutsch-nationalen nahm die Neuregelung der Schulaufsicht vorweg und überließ die kulturellen und religiösen Sicherungen der Zukunft. Nur dadurch, daß wenigstens eine große und einflußreiche Partei laut und feierlich gegen diese Behandlung der bedeutungsvollen Frage durch Ablehnung des Antrages protestierte, erschien es möglich, in letzter Stunde einen Druck auf die sozialistische Leitung des Kultusministeriums auszuüben, bei der Vorlage des angekündigten neuen Gesetzentwurfs über die Schulaufsicht auf die Forderungen des christlichen Volkes Rücksicht zu nehmen.

Leider hat das preußische Kultusministerium den Warnungsruf überhört. Fassung und Begründung enthielten eine deutliche Spitze gegen die Kirche, da sie es als notwendig erklärten, „der Schulaufsichtsbehörde die Befugnis zu geben, die Wahrnehmung der Aufgaben eines Schulvorstandsvorsitzenden oder Schulverbandsvorstehers, soweit diese Ämter bisher von Geistlichen ausgeübt wurden, nach Aufhebung der Ortsschulinspektion im Schulinteresse und im Interesse der Bevölkerung anderweitig zu ordnen“. Warum ist in Zukunft jeder Bürger, also nicht etwa nur der Lehrer, eher geeignet zu solchen Ämtern, als der Geistliche? Weshalb spricht denn das Schulinteresse und das Interesse der Bevölkerung dafür, die Vertreter der Kirche generell als Schulvorstandsvorsitzender und Schulverbandsvorstehers für untauglich zu erklären, jeden anderen Stand aber für tauglich? Weshalb war es notwendig, hier ein Ausnahmerecht für die Kirche zu konstruieren? Darin liegt ja das Beleidigende, Geringschätzige, daß in Zukunft bei jedem Dorfschulzen, jedem Durchschnittsbürger mehr Verständnis für die Schule vorausgesetzt wird, als beim Geistlichen.

Selbstverständlich mußte der Gesetzentwurf nichts von einer anderen Sicherung des kirchlichen Anrechts. Die Kirche kann aber eine, wenn auch ungenügende und zeitgemäße Form, die ihr die Möglichkeit gibt, ihr Recht auszuüben, nicht aufgeben, wenn ihr kein Ersatz geboten wird. Daher war es Aufgabe der praktischen Politik, die den Weg der Verständigung und nicht des Kulturkampfes gehen will, hier einen Ausweg zu finden. Das Zentrum glaubte ihn gefunden zu haben, wenn es beantragte, nach dem § 2 einen § 2a einzufügen, der folgenden Wortlaut hatte:

„Bei allen Volksschulen, Kreis- und Schulinspektionen, Bezirksregierungen und der zentralen Unterrichtsverwaltung des preußischen Staates werden auf Grund eines Gesetzes Schulbeiräte gebildet aus den Religionsgesellschaften, an deren Angehörige in Schulen des Bezirkes Religionsunterricht erteilt wird.“

Die Vorsitzenden aller dieser Korporationen, wie auch der örtlichen Schulvorstände werden von deren Mitgliedern in freier Wahl gewählt. Der § 47, Abf. 8 des Schulunterhaltungsgesetzes ist dementsprechend abzuändern.

Bis zum Erlass eines solchen Gesetzes haben die kirchlichen Behörden das Recht, den Kreis- und Bezirksschulbehörden Vertrauensmänner zu benennen, die in allen Fragen der sittlichen und religiösen Erziehung ihrer Angehörigen gehört werden müssen.

Das den Religionsgemeinden zustehende Recht auf Leitung und Erteilung des Religionsunterrichtes wird durch besondere von den kirchlichen Behörden zu bestellende

Organe im Unternehmen mit den staatlichen Schulbehörden ausgeübt.“ Dazu forderte der Antrag Rley die Annahme folgender Entschliebung durch den Unterrichtsausschuß:

„Die Staatsregierung wolle durch Verordnung festsetzen, daß die den Religionsunterricht erteilenden Geistlichen als Mitglieder des Lehrkörpers in der Schule gelten und als solche Sitz und Stimme in den Systemkonferenzen haben.“

Ohne örtliche Aufsicht, die doch nach dem Regierungsprogramm „in jeder Form“ aufgehoben werden sollte, schien es auch bei diesem Entwurf, der uns ausgerechnet die Aufhebung gerade der Ortsschulinspektion bringen soll, doch nicht zu gehen. Was der § 1 aufhebt, führt § 2 wieder ein!

§ 1. Das Amt des Lokalschulinspektors wird aufgehoben. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlischt die Amtsbefugnis der bisherigen Lokalspektoren.

§ 2. Die Schulaufsichtsbehörden sind befugt, die bisher den Lokalschulinspektoren obliegenden Geschäfte, soweit sie nicht wegfallen können, und die mit dem Amte als Lokalschulinspektor nach gesetzlicher Vorschrift oder durch Verwaltungsanordnung allgemein oder im einzelnen Falle verbundenen Geschäfte anderweit auf Behörden oder einzelne Fachleute zu übertragen.

Das ist nichts anderes, als eine Blankovollmacht an die Schulaufsichtsbehörden (welche?), alle jene Geschäfte, die „nicht wegfallen können (welche?)“, „anderweit auf Behörden“ (welche?) und einzelne Fachleute zu übertragen“, also wie gerade der Wind weht, die Lokalschulinspektion auf Hintertüren wieder einzuführen, nur daß dann anstelle des geistlichen Ortsschulinspektors, wo ein solcher bisher noch nicht funktionierte, irgend ein Late (vielleicht der Bürgermeister?) oder ein Fachmann, der nicht näher bezeichnet ist, die Ortsschulaufsicht ausübt.

Wenn nun eine neue Ortsschulaufsicht eingeführt werden soll, so ist doch nicht einzusehen, warum man deshalb der Regierung gleich eine Blankovollmacht für die mehr oder weniger verschleierte Einführung der Ortsschulaufsicht überhaupt geben sollte. Aus diesem Grunde hat die Zentrumsfraktion der Landesversammlung zunächst einmal eine klare Sprache gefordert, indem sie im Unterrichtsausschuß den Antrag Rley stellte:

„Die Staatsregierung zu ersuchen, Gesetze und Verordnungen über die Befugnisse der Ortsschulinspektoren zusammenzustellen und genaue Angaben darüber zu machen, welche von diesen Befugnissen auf Behörden oder einzelne Fachleute übertragen werden sollen.“

Ausdrücklich muß angesichts der Anklagen der Linken gegen das Zentrum hervorgehoben werden, daß unsere Partei im Unterrichtsausschuß wie im Plenum durch den Abg. Rley gerade hier die Lehrerwünsche energisch vertreten hat, energischer als die übrigen Parteien, die sich schließlich unter Ablehnung des Zentrumsantrages und im Gegensatz zu ihm mit einer Resolution des Hauses zufrieden gaben, welche fordert, daß der § 2 dahin gehandhabt wird, daß die Geschäfte des Ortsschulinspektors teilweise auf den Kreisschulinspektor, teilweise auf den Lehrer selbst übertragen werden. Da aber zu den Obliegenheiten des Ortsschulinspektors auch die Beaufsichtigung von privaten Schuleinrichtungen, Kinderhorten usw. gehört, so liegt die Möglichkeit vor, daß die Lehrer der öffentlichen Schulen, die eine sozialistische Regierung sicher allmählich in ihre Hand zu bekommen versuchen wird, mit der Beaufsichtigung ihrer Kollegen an Privatschulen, überhaupt aller Privatschuleinrichtungen kirchlichen Gepräges am Ort staatlicherseits beauftragt werden, wodurch fortwährend neue Konfliktszustände geschaffen werden können. Aber sollte auch diese Befürchtung nicht eintreten, so ist doch zu bedenken, daß eine Resolution niemals eine gesetzliche Sicherung darstellt. Aus diesen Gründen war der § 2 für das Zentrum unannehmbar, während es dem § 1 zustimmte. Da jedoch die „Sicherungsanträge“ des Zentrums ebenfalls abgelehnt wurden, mußte es am 18. Juli 1919 gegen das Gesetz stimmen.

Zu dem Antrag Kley sei noch folgendes bemerkt:

Derartige Schulbeiräte entsprechen einer alten Forderung aller Lehrervereine. 1911 forderte auf dem preußischen Lehrertage zu Hannover der Referent, Lehrer Diekmann-Magdeburg, diese Einrichtung in der gleichen Zusammensetzung wie das Zentrum. Die vom Zentrum geforderte freie Wahl der Vorsitzenden soll den Mann des allgemeinen Vertrauens an die Spitze dieser Korporationen bringen, eine demokratische, für Schulvorstände übrigens auch von der Sozialdemokratie in der Landesversammlung durch einen Antrag erhobene Forderung. Die Sicherstellung des kirchlichen Rechts auf Leitung und Erteilung des Religionsunterrichts ist eine konsequente Folgerung aus der alten preußischen Verfassung. Angesichts der Forderung des kirchlichen Einflusses war sie heute nötiger denn je. Das in der Lehrerschaft erhobene Bedenken gegen die Mitgliedschaft der geistlichen Religionslehrer in den Systemkonferenzen, die Zahl der nebenamtlichen Religionslehrer könne u. a. die Zahl der hauptamtlichen Lehrer überragen oder aber ihr Einfluß überhaupt in profanen Dingen zu groß werden, hat der Abg. Kley im Unterrichtsausschuß wie im Plenum entkräftet. Die Geistlichen können so verteilt werden, daß etwa ein Religionslehrer den Religionsunterricht eines ganzen Systems übernimmt, oder aber der rangälteste Geistliche der Vertreter der Kirche in der Systemkonferenz wird.

Schulbeiräte sind im Volksstaate eine durchaus berechtigte Sache. Die Schule ist nicht Sache eines Standes, sie ist Sache des ganzen Volkes. Schule und Elternschaft dürfen sich nicht fremd, nicht feindlich gegenüberstehen, sie sollen zusammen wirken in freudiger Gemeinschaftsarbeit zum Besten der Jugend, der Zukunft des Volkes. Schulbeiräte sind daher nicht zu umgehen; eine andere Frage aber ist es, ob deshalb die durch den bekannten Ministerialerlaß eingeführten Elternbeiräte in ihrer heutigen Zusammensetzung, ihrer Berufung nach dem politischen Listenwahlverfahren das Ideal darstellen. Andere Erziehungsfaktoren, wie Lehrerschaft und Kirche, sind dabei nicht zu der ihrer Bedeutung für die Jugendziehung entsprechenden Beteiligung gekommen. Die Lehrer sollen noch in der Regel an den Sitzungen der Elternbeiräte beratend teilnehmen, andere des Erziehungswesens kundige Personen dagegen nur in bestimmten Fällen. Die Lehrerschaft sieht diese Elternbeiräte nicht mit reiner Freude kommen; sie hat erkannt, daß die vom Zentrum geforderten Schulbeiräte ihren Wünschen und den Schulinteressen viel eher entsprechen. Das darf uns aber nicht hindern, auch in den heutigen Elternbeiräten zielbewußt mitzuarbeiten. Das verlangt das christliche Erziehungsinteresse der Gegenwart, noch viel mehr das der Zukunft. Hier ist die gegebene Korporation zur Vertretung des Elternwillens, wenn es sich darum handelt, demnächst über den Charakter der örtlichen Schule auf Grund des Art. 146, 2 der Reichsverfassung zu bestimmen. Uebrigens werden die heutigen Bestimmungen über Elternbeiräte nur ein Jahr versuchsweise in Kraft bleiben. Dann ist die Möglichkeit gegeben, die Zentrumswünsche erneut zu vertreten.

Angesichts der ablehnenden Haltung der preußischen Regierung zu den kulturellen Forderungen des Zentrums in der Ortschulaufsichtsfrage muß man die Frage stellen: Glaubt die Regierung ernstlich, im Reiche „Versöhnungspolitik“ treiben zu können, während in Preußen Kulturkampf flutet? Zu dem einen Stein des Anstoßes fügte sie mit Fleiß einen neuen hinzu. Am 3. Juli 1919 ging der Landesversammlung der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Zusammensetzung der Schuldeputationen, Schulvorstände und Schulkommissionen zu, der u. a. die Mitgliedschaft der Geistlichen von Amtswegen zu diesen Korporationen aufheben wollte.

Eine Reihe von widrigen Umständen brachte es mit sich, daß der Gesetzentwurf bis heute noch nicht verabschiedet ist. Wenn man die §§ 3 und 5 (betreffend die Mitgliedschaft der Geistlichen in Schuldeputationen, Schulvorständen und Schulkommissionen) ausschaltet, ist der Gesetzentwurf, im Ganzen betrachtet, annehmbar. Er vertritt den demokratischen Gedanken und

79285

— 16 —

nl. inw. :

will eine dementsprechende Abänderung der Zusammensetzung der örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften auf dem Schulgebiete. Damit war und ist das Zentrum einverstanden. Aber an der Schule ist auch die Kirche interessiert; ihr Recht ist göttlichen Ursprungs. Die christliche Elternschaft stützt die Kirche in der Vertretung ihres Rechts. Diese Gedanken vertrat in programmatischer Erklärung namens der Fraktion bei den ersten Ausschußberatungen des Gesetzentwurfs der Abg. Prof. Dr. Lauscher. Die Linke wollte nicht hören; alle unsere Abänderungsanträge wurden niedergestimmt. Unser Bedenken, die §§ 3 und 5 widersprächen Art. 174 der Reichsverfassung, der vor Erlass des Reichsschulgesetzes eine Aenderung der bisherigen landesgesetzlichen Gestaltung des Volksschulwesens verbiete, wurde nicht beachtet. Ja, kurz vor der entscheidenden Abstimmung über den Staatshaushaltsetat 1919 wagte die Sozialdemokratie einen weiteren Vorstoß, sie verlangte die Simultanisierung der Lehrerbildung. Im Verein mit der Haltung der Linken in der Frage der Mitgliedschaft der kirchlichen Vertreter bei den örtlichen Schulvorständen usw. war dies ein neuer Faustschlag ins Gesicht des christlichen Volkes, eine Brüstierung, die das Zentrum nicht mitzumachen gewillt war. So kam im Dezember die preußische Regierungskrise. Ihr Ergebnis ist heute folgendes: Reichsjustiz- und Reichsinnenministerium haben auf Veranlassung der Reichsregierung das Gutachten abgegeben, daß die §§ 3 und 5 des preußischen Schuldeputationsgesetzesentwurfs verfassungswidrig sind, daher fallen müssen. Der sozialdemokratische Antrag auf Simultanisierung der Lehrerbildung ist bis nach der reichsgesetzlichen Regelung vertagt. Gleichzeitig fielen in jenen Tagen der Entscheidung alle Einschränkungen in der Tätigkeit der katholischen Orden, das preußische Ordensgesetz wurde für ungültig erklärt. Der Festigkeit des Zentrums wurde der Sieg. Als Koalitionspartei hat es ihn erringen können; außerhalb der Koalition wäre man über es zur Tagesordnung hinweggeschritten!

Das Zentrum wird weiter auf der Hut sein, zielbewußt ebenso für unsere christlichen Ideale eintreten, wie für die Aufwärtsentwicklung unseres Schulwesens. Deshalb ist es nicht nur in der Defensive tätig, es baut positiv auf. Wahre Volksbildungsbestrebungen, wie die Pflege des Volkshochschulwesens liegen ihm nicht minder am Herzen wie anderen Parteien. Das hat es bisher stets bewiesen und wird es weiter beweisen. Unter dem Banner der christlichen Demokratie tritt es in einen schweren Kampf, aber ausichtslos ist dieser nicht, wenn sich weiterhin unser christliches Volk um seine Fahne schart. Dann zieht die Partei guten Mutes in den Streit der Geister, mit klarem Blick für das Ganze und in festem Vertrauen auf den Beistand Gottes, der seine Schule nie verläßt!

Zentrumspolitik in Preußen. Aufklärungsdiens: Zeitfragen.

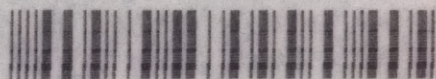
Nr. 1: Zentrum und Regierung. — Nr. 2: Reich und Länder. — Nr. 3: Staat und Kirche in Preußen. — Nr. 4: Zentrum und Schule. — Nr. 5: Die Reform der Verwaltung in Preußen. — Nr. 6: Zentrum und Gebilbete. — Nr. 7: Zentrum und Lehrer. — Nr. 8: Zentrum und Landwirtschaft. — Nr. 9: Zentrum und Handwerk. — Nr. 10: Zentrum und Handel. — Nr. 11: Zentrum und Arbeiterschaft. — Nr. 12: Zentrum und Beamte und Angestellte. — Nr. 13: Zentrum und Angestellte in Handel und Industrie. — Nr. 14: Zentrum und Frauenwelt. — Nr. 15: Zentrum und besetztes Gebiet. — Nr. 16: Das Zentrum als christliche Volkspartei. — Nr. 17: Zentrum und Revolution.

Ferner erschien, die einzige vorliegende umfassende statistische Verarbeitung der preußischen Landeswahlen bietend, unentbehrlich für jeden Vertrauensmann usw., warm empfohlen von der Fraktion und hervorragenden Parteiführern: Die Zentrumsfraktion in der preußischen Landesversammlung, ein Handbuch über die Landeswahlen und die Zentrumsfraktion, von Dr. A. Alöder. 96 Seiten, Preis 1,75 M. exkl. Porto, 50 Stück 74,50 M. exkl. Porto.

Landessekretariat der preuß. Zentrumsparlei, Berlin W 9, Königsgräberstr. 22.

Wojewódzka Biblioteka
Publiczna w Opolu

7928 S



001-007928-00-0

